

# MEIDERT AKTUELL

## 1. Quartal 2018

Sehr geehrte Damen und Herren Mandanten,  
mit unserer neuen Ausgabe von Meidert Aktuell möchten wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Gerichtsurteile, neue Rechtsentwicklungen und über vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Ihre Kanzlei  
Meidert & Kollegen, Rechtsanwälte Partnerschaft mbB



### Ruhezeiten für Urnenbestattungen

Lina Maschke  
Rechtsanwältin

**Der BayVGH, Urteil vom 31.01.2018 – 4 N 17.1197, hat entschieden: Eine zweijährige Ruhefrist bei Urnenbestattungen ist zulässig!**

Gegenstand des Normenkontrollverfahrens war die Regelung einer Friedhofssatzung, die für Leichenbestattungen eine Ruhefrist von 12 Jahren und für Urnenbestattungen eine zweijährige Ruhefrist vorsieht. Soweit nach Ablauf der Ruhefrist das Nutzungsrecht für das Urnengrab endet bzw. nicht verlängert wird, ordnet die Satzung eine Umbettung der Urne in ein anonymes Sammelgrab an.

Nach Auffassung der Antragstellerin sei eine zweijährige Ruhefrist zu kurz bemessen und verstoße sowohl gegen den postmortalen Würdeschutz als auch gegen das gesetzliche Gebot, mit Ascheresten nicht in einer das sittliche Empfinden der Allgemeinheit verletzenden Art und Weise zu verfahren. Der BayVGH folgte dieser Auffassung nicht, da die pietätvolle Umbettung einer Urne aus einer individuellen Grabstätte in ein anonymes Sammelgrab keine Herabwürdigung der Person sei und daher nicht gegen den postmortalen Achtungsanspruch verstoße. Auch das aus der Menschenwürde abzuleitende Gebot der Achtung der Totenruhe sei nicht verletzt, da bei der Um-

### INHALT

- Ruhezeiten für Urnenbestattungen
- Leise rieselt der Schnee und schon ist der nachbarliche Frieden passé
- Pflichtteil und Pflichtteilentziehung
- Kein Anspruch auf Erstattung der Rückabwicklungskosten eines Finanzierungsvertrages bei Abbruch der Vertragsverhandlung vor notarieller Beurkundung
- Erbrecht
- Gesetz zur Entgelttransparenz zwischen Männlein und Weiblein
- Haben die Immissionskontingente noch eine Zukunft?

bettung einer Urne mangels natürlichem Verwesungsprozesses nicht unmittelbar physisch in die sterblichen Überreste eingegriffen werde. Hierin liege ein wesentlicher Unterschied zu der Umbettung einer Leiche, bei der möglicherweise in einen noch nicht abgeschlossenen Verwesungsprozess eingegriffen wird. Auch wenn Aschereste genauso pietätvoll behandelt werden müssen wie erdbestattete Leichen – so der BayVGH weiter –, erfordere dies keine einheitliche Ruhefrist für Leichen und Aschen, da nur Erstere einem Verwesungsprozess unterliegen. Aufgrund der Regelung in Art. 10 Abs. 1 BestG, welche gerade keine einheitlichen Ruhefristen vorsieht, seien Friedhofsträger nicht daran gehindert, unterschiedliche Ruhezeiten für Leichen und Aschen festzusetzen. Die Regelung sei auch mit dem Pietätsempfinden der Allgemeinheit zu vereinbaren, da die gesellschaftlichen Anschauungen nach Auffassung des BayVGH einem ständigen Wandel unterliegen. Hierfür spricht auch, dass aufgrund der Länderkompetenz für das Friedhofs- und Bestattungswesen und dem Hinzutreten neuer Bestattungsformen allein in Deutschland viele unterschiedliche Regelungen zur Ruhefrist existieren.

Der BayVGH hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Das Urteil ist bislang noch nicht rechtskräftig.

Ihre Ansprechpartner im Kommunalrecht sind:  
Rechtsanwältin Lina Maschke, Tel.: 089-545878-0  
Rechtsanwalt Mathias Reitberger, Tel.: 089-545878-0  
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80  
Rechtsanwalt Nicole Kandzia, Tel.: 0821-90630-16



## Leise rieselt der Schnee und schon ist der Nachbarliche Frieden passé

Bernhard Müller  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Amtsgericht München hat in einem nunmehr veröffentlichten Urteil vom 20.07.2017, Az: 213 C 7060/17, entschieden, dass nicht jede Einwirkung auf das Grundstückseigentum auch eine Beeinträchtigung desselben darstellen. Das gelegentliche Ablagern von Schnee fällt jedenfalls nicht darunter.

Der Sachverhalt stellte sich wie folgt dar:

Der Eigentümer eines Grundstücks hatte gegen seinen Nachbarn geklagt, weil dieser regelmäßig Schnee auf seine Grundstücksfläche schaufelte, um ihn dort abzulagern. Bei einem einmaligen Vorfall schaute der Eigentümer dem schneeschippenden Nachbarn direkt in die Augen, wobei dieser eine Schaufel voll Schnee über den Zaun unter hämischem Gegrinse schippte. Der Münchner verlangte von seinem Nachbarn Unterlassung mit der Begründung, dass an seinem Rasen wegen der verzögerten Begrünung im Frühjahr Schäden entstehen würden. Zudem müsse er den nach dem Abschmelzen des Schnees verbleibenden Streusplitt von seinem Grundstück entfernen.

Jedoch hatte die Klage des Grundstückseigentümers vor dem Amtsgericht München keinen Erfolg. Der Kläger hat dem Beklagten lediglich nachweisen können, dass dieser dreimal im Zeitraum vom Winter 2013/2014 bis zum Winter 2016/2017 ein oder zwei Schaufeln Schnee auf das Nachbargrundstück geschippt hat. Das Gericht führte dabei wie folgt aus:

„Das Gericht kann in diesem, wenn auch absichtlichem Verbringen von lediglich ein bis zwei Schaufeln Schnee auf das Grundstück des Klägers jedoch keine hinreichende Beeinträchtigung des Grundstücks des Klägers erkennen.“

Das Gericht führte sodann weiter aus, das Verbringen von nur ein bis zwei Schaufeln Schnee möge zwar geeignet sein, den Kläger zu provozieren und das Verhältnis der Nachbarn untereinander weiter zu verschlechtern. Darüber hinaus habe es aber – in dieser Menge – keinerlei spürbare Auswirkungen auf die rechtliche oder tatsächliche Herrschaftsmacht des Grundstückseigentümers gegeben. Es handle sich bei dem mit Absicht verbrachten Schnee lediglich um einige Liter Wasser, welche sich allenfalls bis zum selbständigen Schmelzen auf dem Grundstück des Klägers befinden. Das Grundstück sei aber ohnehin aufgrund der natürlichen Witterung schneebedeckt gewesen.

### Praxistipp:

Aufgrund dieses Urteils sollte den Grundstückseigentümern deutlich gemacht werden, dass ein gelegentliches Schneeschippen auf das Nachbargrundstück zwar keine Beeinträchtigung des mit Schnee beladenen Grundstückes darstellt, jedoch dieses Vorgehen gerade nicht zu einem positiven nachbarschaftlichen Verhältnis führt. Es ist daher anzuraten, vor dem ersten Schneefall sich mit seinem Nachbarn darüber zu verständigen, wo etwaiger Schnee gemeinsam abgelagert werden kann.

Ihr Ansprechpartner im Nachbarschaftsrecht ist:  
Rechtsanwalt Bernhard Müller, Tel.: 0821-90630-50

### Meidert intern:

Herrn Rechtsanwalt Bernhard Müller, der bei uns im Ressort Immobilienrecht tätig ist, wurde aufgrund nachgewiesener besonderer Kenntnisse von der Rechtsanwaltskammer München die Erlaubnis erteilt, den Titel „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ zu führen.

Wir gratulieren!



## Pflichtteil und Pflichtteilentziehung

Peter Schicker  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bei uns gilt der Grundsatz der Testierfreiheit. Wenn Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen wollen, geht dies ganz leicht durch ein Testament. Das Testament können Sie vor einem Notar errichten. Sie können es aber auch – fachmännische Beratung ist dringend empfohlen – selbst verfassen. Einzige Voraussetzung hierzu ist, dass das Testament von Ihnen eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist. Die Angabe von Ort und Datum sind zu empfehlen. Der Aufbewahrungsort des Testaments sollte so sein, dass es bei Tod gefunden wird. Eine Aushändigung des Testaments an dritte Personen ist denkbar.

Ein Widerruf des Testaments ist jederzeit möglich („Ich widerrufe hiermit sämtliche bisher von mir errichteten Testamente.“). Dieser Widerruf erfasst auch Testamente, die sich im Besitz von Dritten befinden.

Wie immer gibt es auch hier ein „ABER“:

Es gibt einen bestimmten Personenkreis, den der Erblasser nicht vollständig übergehen kann. Dies sind

- die Eltern des Erblassers, wenn er keine Kinder hat,
- der Ehegatte/verheirateter Lebenspartner des Erblassers und
- seine leiblichen oder adoptierten Kinder.

Wenn also der Erblasser verheiratet ist und Kinder hat und er setzt seine Freundin als Alleinerbin ein („Ich setze hiermit Frau R. zu meiner Alleinerbin ein. Ort, Datum, Unterschrift“), wird die Freundin Alleinerbin. Der Ehefrau und den Kindern steht ein Pflichtteilsanspruch zu. Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbanteils. In unserem Beispiel würde die Ehefrau (bei einer Zugewinnsgemeinschaft) 50 % erben, die Kinder je 25 %. Der Pflichtteil belief sich also für die Ehefrau auf 25 % und für die Kinder jeweils auf 12,5 %. Die Freundin müsste also 50 % (25 % + 12,5 % + 12,5 % = 50 %) des ererbten Vermögens „herausrücken“. Der Pflichtteilsberechtigte wird nicht Erbe, hat gegenüber dem Erben lediglich einen Geldanspruch.

Auch hier gibt es natürlich wieder ein „ABER“:

Den Pflichtteilsanspruch kann man entziehen. Dies muss im Testament geschehen. Die Gründe sind begrenzt und eng vorgezeichnet. Geregelt ist dies alles in § 2333 BGB. Der Pflichtteil kann entzogen werden, wenn

- der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser, dem Ehegatten, den Kindern oder einer anderen nahestehenden Person nach dem Leben trachtet,
- ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen gegen den Erblasser oder die oben aufgeführten Personen begeht,
- eine dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt,
- zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird oder deswegen in die Psychiatrie kommt.

Letzterer Fall hat das Saarländische Oberlandesgericht beschäftigt:

Ein Erblasser hat in seinem Testament verfügt: „Meinem Sohn J. P. entziehe ich seinen Pflichtteil.“ Der Sohn J. P. wurde vom Landgericht wegen schwerem räuberischem Diebstahl rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt. Die Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Später wurde diese Bewährung widerrufen. Eine Verzeihung hat nicht stattgefunden.

Die Erben, das sind die Ehefrau und die anderen Geschwister des Pflichtteilsberechtigten, wollen den Pflichtteil nicht auszahlen. Wie entscheidet das Gericht?

Klar ist, dass der Pflichtteilsberechtigte J. P. nicht Erbe geworden ist. Der Erblasser war ohne Weiteres berechtigt, ihn als Erbe zu übergehen. Die Frage ist: Greift der Pflichtteilsentzug?

Das Gesetz setzt eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung voraus. Vorliegend wurde eine Bewährung gewährt, später dann aber widerrufen.

Das Oberlandesgericht gibt dem Pflichtteilsberechtigten J. P. Recht. Der Gesetzeswortlaut spricht von einer Strafe von einem Jahr ohne Bewährung. Dies war hier ursprünglich nicht der Fall. Die Strafe war ja zur Bewährung ausgesetzt worden. Dass sie später widerrufen wurde, spielt keine Rolle. Das Gericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, die gesetzliche Bestimmung sei abschließend und eine ausdehnende Auswirkung nicht zulässig. Bei der Fassung des Gesetzestextes dürfen demgemäß spätere Entwicklungen nicht bewertet werden.

Man mag dazu stehen, wie man will: Was hilft es? Causa finita est.

Ihre Ansprechpartner im Erbrecht sind:  
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11  
Rechtsanwalt Michael Muhl, Tel.: 0821-90630-16



### Kein Anspruch auf Erstattung der Rückabwicklungskosten eines Finanzierungsvertrages bei Abbruch der Vertragsverhandlung vor notarieller Beurkundung

Stefan Kus  
Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator (cvm)

**Beim fremdfinanzierten Erwerb von Immobilien sollte vertraglich dringend daran gedacht werden, dass man keine finanziellen Schäden daraus erleidet, dass es schlussendlich nicht zum Abschluss des notariellen Immobilienkaufvertrages kommt. Der Finanzierungsvertrag sollte daher z. B. unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen werden, dass der notarielle Immobilienkaufvertrag tatsächlich zustande kommt.**

Mit Urteil vom 13.10.2017, V ZR 11/17 entschied der BGH, dass der (potentielle) Verkäufer einer Immobilie auch dann nicht auf Schadenersatz haftet, wenn er zu einem Zeitpunkt Abstand von dem Abschluss eines Immobilienkaufvertrages nimmt, zu dem er weiß, dass der Kaufinteressent im Vertrauen auf das Zustandekommen des Vertrages bereits einen Finanzierungsvertrag abgeschlossen hat.

Ihre Ansprechpartner im gewerblichen Rechtsschutz sind:  
Rechtsanwalt Stefan Kus, Tel.: 0821-90630-20  
Rechtsanwalt Guntram Baumann, Tel.: 0821-90630-40



### Erbrecht

Peter Schicker  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Die Rechtsprechung ist unberechenbar, man kann daher nicht vorsichtig genug sein. Nachstehendes Beispiel zeigt dies:

Ein Witwer hinterließ ein handschriftliches Testament, in dem es u. a. hieß:

„Ich berufe zu meinen Erben die Eheleute A und B, ersatzweise den Überlebenden von ihnen und für den Fall, dass beide vor mir verstorben sein sollten, deren Tochter C.  
Meiner angeheirateten Cousine vermache ich eine Rente von monatlich ..... € bis an ihr Lebensende.  
Sämtliche Verwandten väterlicher- und mütterlicherseits schließe ich von der Erbfolge aus.“

Später strich er den Satzteil im Testament: „Die Eheleute A und B, ersatzweise den Überlebenden von ihnen und für den Fall, dass beide vor mir verstorben sein sollten, deren Tochter C.“  
Trotz dieser Streichung wollten die Eheleute A und B vom Gericht festgestellt wissen, dass sie Erben geworden sind.

Wie entschied das Gericht? Die Eheleute A und B bekamen Recht. Das Gericht setzte sie trotz der Streichung als Erben ein. Als Begründung führte das Gericht aus, dass das Durchstreichen nicht als Widerruf des Testaments zu verstehen sei, sondern die Vorbereitung einer neuen letztwilligen Verfügung sei.

Diese Begründung möchten wir an dieser Stelle nicht dokumentieren.

### Es ist folgendes Fazit zu ziehen:

Ein Erblasser kann nicht vorsichtig genug sein, seinen letzten Willen klar zu dokumentieren. Hier hätte dies geschehen können durch die Vernichtung des alten Testaments oder durch den Zusatz „Die Erbinsetzung der Eheleute A und B hebe ich hiermit auf“ oder durch die Abfassung eines neuen Testaments, in dem das alte Testament aufgehoben wird („Hiermit widerrufe ich alle bisher von mir verfassten Testamente“) und der Formulierung neuer Bestimmungen.

Ihre Ansprechpartner im Erbrecht sind:  
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11  
Rechtsanwalt Michael Muhl, Tel.: 0821-90630-16



### Gesetz zur Entgelttransparenz zwischen Männlein und Weiblein

Stefan Kus  
Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator (cvm)

Zum 01.01.2018 trat das Entgelttransparenzgesetz in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, das Gebot des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durchzusetzen. Dementsprechend ist eine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts im Hinblick auf sämtliche Entgeltbestandteile und Entgeltbedingungen verboten. Sie liegt auch im Falle eines geringeren Entgelts einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor. Zur Überprüfung der Einhaltung des Entgeltgleichheitsgebotes haben Beschäftigte gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Auskunftsanspruch. Die Auskunftspflichtung des Arbeitgebers erstreckt sich auf die Angabe zu den Kriterien und Verfahren der Entgeltfindung und auf die Angabe zum Vergleichsentgelt. Erteilt der Arbeitgeber nicht innerhalb von drei Monaten die Auskunft in Textform, kommt es zur Beweislastumkehr und der Arbeitgeber hat im Streitfall zu beweisen, dass er nicht gegen das Entgeltgleichheitsgebot verstößt. Der individuelle Auskunftsanspruch besteht jedoch nur in Betrieben mit in der Regel mehr als 200 Beschäftigten bei demselben Arbeitgeber.

Ihre Ansprechpartner im gewerblichen Rechtsschutz sind:  
Rechtsanwalt Stefan Kus, Tel.: 0821-90630-20  
Rechtsanwalt Guntram Baumann, Tel.: 0821-90630-40

## Meidert Termine

### Exklusiv für unsere Mandanten

#### Vortragsveranstaltung zur Novelle des Bauvertragsrechts zum 01.01.2018.

Wann: Donnerstag, 19.04.2018, 18.00 Uhr  
Wo: Kanzlei Meidert & Kollegen, Augsburg,  
Bergiusstr. 15, 86199 Augsburg  
**Anmeldung und Organisation:**  
Meidert & Kollegen Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
Bergiusstr. 15 | 86199 Augsburg  
Telefon: 0821-90630-55  
Telefax: 0821-90630-30  
E-Mail: [augsburg@meidert-kollegen.de](mailto:augsburg@meidert-kollegen.de)



## Haben die Immissionskontingente noch eine Zukunft?

Mathias Reitberger  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Vor mehr als 10 Jahren war es bislang Usus in Bebauungsplänen, welche eine Gewerbenutzung beinhalteten, Immissionskontingente nach der DIN 45691 festzusetzen. Diese Immissionskontingentierung dient vorwiegend dem Schutz der Nachbarn vor Immissionen aus dem neu geplanten Gewerbebetrieb. Diese Praxis wurde in der Rechtsprechung auch weitgehend akzeptiert und als zulässig erachtet. Die DIN 45691 entwickelt selbst unterschiedliche Möglichkeiten der Festsetzung von Immissionskontingenten. Danach soll es nicht nur möglich sein, ein bestimmtes Immissionskontingent auf eine Fläche zu legen, sondern auch einen Richtungs- oder einen Ortsbezug einzufügen. Damit konnte sich ein Gewerbebetrieb durch organisatorische Maßnahmen so ausrichten, dass Lärm etwa in Richtung der nächstgelegenen Wohnbebauung gering gehalten wird, wohingegen bewusst Lärmquellen in andere Richtungen angebracht wurden, wo keine Wohnbebauung vorhanden war.

Der BayVGH hatte in seinem Urteil vom 28.07.2016 – 1 N 13.2678 entschieden, dass die Immissionskontingentierung bei mehrgeschossigen Anlagen, hier einem Gewerbecenter mit mehreren Betrieben auf mehreren Etagen, nicht zur Anwendung käme, da die Immissionskontingente dem jeweiligen konkreten Betrieb zugeordnet werden müssen. Wo die Betriebe jedoch in der Planung noch nicht feststehen, könne mithin kein Immissionskontingent festgelegt werden. Zudem würde die Immissionskontingentierung von Haus aus bei mehrgeschossigen Anlagen mit mehreren unterschiedlichen Betrieben fehlschlagen, da eine dreidimensionale Aufteilung nicht möglich sei.

Dieser Auffassung hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 07.12.2017 – 4 CN 7.16 eindeutig widersprochen. Das Bundesverwaltungsgericht führt insoweit zunächst aus, dass beurteilungsrelevant die gesamte bauliche Anlage, also hier das gesamte Gewerbecenter, sei und nicht die einzelnen Betriebe innerhalb des Gewerbecenters. Dies leuchtet auch ein,

da es ein einheitlicher Gebäudekomplex ist, der einheitlich geplant und gebaut wird. Zu unterscheiden wäre dies von den sogenannten Fachmarktzentren, wo durchaus die Betriebe als eigenständige bauliche Anlagen unterschiedlich beurteilt werden könnten. Aber auch hier wäre eine Immissionskontingentierung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entweder für das Fachmarktzentrum als Ganzes oder auch für den Einzelbetrieb möglich.

Bemerkenswert und auch für die weitere Rechtsanwendung entscheidend waren jedoch die sonstigen Feststellungen, die das Bundesverwaltungsgericht zu den Immissionskontingenten getroffen hat. Es führte nämlich aus, dass die Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht dem Nachbarschutz dient, sondern rein städtebaulich der Gliederung des Gebietes. Damit steht als zwingende Voraussetzung für die Anwendung von Immissionskontingenten fest, dass innerhalb eines Gebietes jedenfalls zwei unterschiedliche Kontingente auf unterschiedliche Flächen gelegt werden müssen. Dabei liegt der Bezug nicht in dem Schutz der Nachbarschaft, sondern in der städtebaulichen Gliederung. Das Bundesverwaltungsgericht führt insoweit weiter aus, dass eine Immissionskontingentierung, die ausschließlich und allein dem Schutz der Nachbarschaft dienen soll, nicht zulässig ist. Damit bringt das Bundesverwaltungsgericht deutlich zum Ausdruck, dass die derzeitige gesetzliche Rechtsgrundlage zur Festsetzung von Immissionskontingenten den tatsächlichen Schutzzweck verfehlt. Somit ist es nunmehr am Gesetzgeber, aufbauend auf der Entscheidung eine neue, tragfähige Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Immissionskontingenten zu schaffen oder die Praxis über das Vehikel der Gliederung im Rechtsreflex quasi als Umweg den gewünschten Effekt zu erzielen. Es wäre sicherlich im Interesse der Rechtsanwender und auch im Sinne der rechtssicheren Bauleitplanung angezeigt, nunmehr seitens des Gesetzgebers aktiv zu werden.

Ihr Ansprechpartner im Verwaltungsrecht ist:  
Rechtsanwalt Mathias Reitberger, Tel.: 089-545878-0  
Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Birkl, Tel.: 089-545878-0  
Rechtsanwalt Frank Sommer, Tel.: 089-545878-0  
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80

### AUGSBURG

Bergiusstr. 15  
86199 Augsburg  
Telefon: 0821-90630-0  
Telefax: 0821-90630-30  
augsburg@meidert-kollegen.de

### MÜNCHEN

Franziska-Bilek-Weg 9  
(Theresienhöhe)  
80339 München  
Telefon: 089-545878-0  
Telefax: 089-545878-11  
muenchen@meidert-kollegen.de

### KEMPTEN

Am Stadtpark 4  
87435 Kempten  
Telefon: 0831-96060360  
Telefax: 0831-96060369  
kempten@meidert-kollegen.de

**Peter Schicker**  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

**Dr. Nikolaus Birkl \***  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Mediator

**Josef Deuringer \***  
Fachanwalt für Agrarrecht

**Guntram Baumann \***  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Dr. Thomas Jahn \***  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Mathias Reitberger \***  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Mediator

**Axel Weisbach \***  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Thomas Sauer**  
Fachanwalt für Familienrecht

**Matthias Ritzmann**  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

**Robert Schulze \***  
Fachanwalt für Bau- und  
Architektenrecht

**Frank Sommer \***  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Prof. Dr. Fritz Böckh**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

**Nicole Kandzia**  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Dr. Wolfram Gaedt**

**Nico F. Kummer**

**Michael Muhl**

**Stefan Kus**

**Bernhard Müller**  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

**Lina Maschke**

**Dominik Schletter**